

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Nautisch Centrum Heech
De Draei 9
8621 CZ Heeg, Niederlande

Handelsregisternummer (nld. K.v.K.) 01050871

ARTIKEL 1: ANWENDBARKEIT, BEGRIFFSKLÄRUNGEN

1. Diese AGB gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag in Bezug auf Kauf, Verkauf und Beauftragung, einschließlich aller Vereinbarungen über die Durchführung von Arbeiten, wie beispielsweise Montage-, Wartungs-, Inspektions- und/oder Reparaturarbeiten, sowie für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Nautisch Centrum Heech, mit Sitz in Heeg, nachstehend genannt: „Nautikzentrum Heech“.
2. Der Käufer bzw. der Auftraggeber wird im Folgenden als „die andere Partei“ bezeichnet.
3. Eine Reihe von Bestimmungen in diesen AGB beziehen sich nur auf die Situation, in der die andere Partei eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung von Berufspflichten oder einer Geschäftstätigkeit handelt. In diesen Bestimmungen wird die andere Partei mit dem Begriff „der Verbraucher“ bezeichnet.
4. Von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bestimmungen sind nur dann Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, wenn und soweit die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
5. In den vorliegenden AGB wird unter dem Begriff „Dokumente“ Folgendes verstanden: die vom Nautikzentrum Heech zu erstellenden oder auszuhändigenden und/oder die durch die andere Partei ausgehändigten Empfehlungen, Berechnungen, Zeichnungen, (Wertgutachten-)Berichte, Entwürfe usw. Diese Dokumente, zu denen auch digitale Dateien gerechnet werden, können sowohl schriftlich als auch auf anderen Datenträgern wie z. B. CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks und dergleichen festgehalten bzw. gespeichert werden.
6. In diesen AGB steht der Begriff „Information“ für Folgendes: sowohl für die Dokumente als auch die sonstigen (mündlichen) Informationen, die das Nautikzentrum Heech und/oder die andere Partei bereitstellen (müssen).
7. Unter dem Begriff „schriftlich“ ist in diesen AGB zu verstehen: per Brief, per E-Mail, per Fax oder über andere Kommunikationswege, die nach aktuellen dem Stand der Technik und den im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen damit gleichgestellt werden können.
8. Unter dem Begriff „Sachen“ ist in diesen AGB zu verstehen: von Nautikzentrum Heech zu verkaufende Wasserfahrzeuge, Motoren,

Schiffszubehörteile usw. sowie die für die Ausführung des Auftrags zu verwendenden Materialien und entsprechender Bedarf, es sei denn, eine Bestimmung dieser AGB besagt, dass es sich um eine spezifische Sache handelt.

9. Die etwaige Nichtanwendbarkeit (eines Teils) einer Bestimmung dieser AGB berührt nicht die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen.

10. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen diesen AGB und einer hiervon übersetzten Version ist der niederländische Text maßgebend.

11. Die vorliegenden AGB gelten auch für Nach- und Teilbestellungen, Folge- oder Teilaufträge, die sich aus dem Vertrag ergeben.

12. Hat das Nautikzentrum Heech der anderen Partei diese AGB bereits mehrfach zur Verfügung gestellt, so gilt dies als dauerhafte Geschäftsbeziehung. Die AGB gelten in diesem Fall auch für Folgeverträge, ohne dass Nautikzentrum Heech sie immer wieder neu zur Verfügung stellen muss.

ARTIKEL 2: ANGEBOTE, KOSTENVORANSCHLÄGE

1. Jedes Angebot bzw. jeder Kostenvoranschlag der Firma Nautikzentrum Heech ist für den hierin angegebenen Zeitraum gültig. Ein Angebot bzw. ein Kostenvoranschlag, in dem keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, ist unverbindlich. Im Fall eines unverbindlichen Angebots bzw. eines unverbindlichen Kostenvoranschlags ist Nautikzentrum Heech berechtigt, dieses Angebot bzw. diesen Kostenvoranschlag bis spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Annahmestätigung zurückzuziehen.
2. Die in einem Angebot oder Kostenvoranschlag, in einer Preis- oder Tarifliste genannten Preise und Tarife gelten zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaiger Kosten wie z. B. Transportkosten, Verwaltungskosten, Bearbeitungsgebühren und Ansprüchen ggf. hinzugezogener Dritter.
3. Ein zusammengestelltes Angebot bzw. ein solcher Kostenvoranschlag verpflichtet Nautikzentrum Heech nicht, einen Teil der angebotenen Leistung zu einem entsprechenden Anteil des Preises oder Tarifs zu erbringen.
4. Basiert das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag auf Informationen der anderen Partei und erweisen sich diese Informationen als falsch oder unvollständig oder ändern sich nachträglich, so ist Nautikzentrum Heech berechtigt, die angegebenen Preise, Tarife und/oder Lieferfristen anzupassen.
5. Das Angebot, der Kostenvoranschlag, die Preise und/oder Tarife gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Folgeaufträge.
6. Muster, Modelle und Beispiele, die gezeigt und/oder zur Verfügung gestellt werden, Spezifikationen von Farben, Maßen, Gewichten und anderen Beschreibungen in Broschüren, Werbematerial und/oder auf der Website der Firma Nautikzentrum Heech sind so präzise wie möglich gehalten, sie gelten jedoch nur als Hinweis. Die andere Partei kann hieraus keine Rechte ableiten.
7. Die zur Verfügung gestellten Muster, Modelle und Beispiele bleiben

Eigentum der Firma Nautikzentrum Heech und sind auf erste Anforderung und auf Kosten der anderen Partei an Nautikzentrum Heech zurückzusenden.

ARTIKEL 3: ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

1. Ein Vertrag kommt zustande, nachdem die andere Partei das Angebot der Firma Nautikzentrum Heech angenommen hat, auch wenn diese Annahme in geringfügigen Punkten von diesem Angebot abweicht. Weicht die Annahme der anderen Partei jedoch in wesentlichen Punkten ab, kommt der Vertrag nur zustande, wenn Nautikzentrum Heech diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
2. Nautikzentrum Heech ist erst gebunden an:
 - a. einen Auftrag oder eine Bestellung ohne vorheriges Angebot,
 - b. mündliche Vereinbarungen,
 - c. Ergänzungen oder Änderungen der AGB oder des Vertrages,nachdem eine schriftliche Bestätigung gegenüber der anderen Partei erfolgt ist oder sobald Nautikzentrum Heech mit der Ausführung des Auftrags, der Bestellung oder des Vertrages begonnen hat, ohne dass ein Widerspruch seitens der anderen Partei erfolgt.

ARTIKEL 4: VERGÜTUNG, PREISE, TARIFE

1. Sofern die Parteien keinen Festpreis oder keine feste Vergütung vereinbart haben, berechnet Nautikzentrum Heech die Vergütung für seine Arbeit auf der Grundlage der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden unter Anwendung des vereinbarten Stundensatzes oder des üblichen Stundensatzes der Firma Nautikzentrum Heech.
2. Die andere Partei kann vor oder zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages über die Durchführung von Reparatur- oder Wartungsarbeiten durch Nautikzentrum Heech eine ungefähre Angabe des hierfür anfallenden Preises bzw. der Vergütung verlangen. Wenn der als ungefähr genannte Preis bzw. die Vergütung voraussichtlich um mehr als 20 % überschritten wird, wird sich Nautikzentrum Heech mit der anderen Partei in Verbindung setzen, um die Mehrkosten zu besprechen.
3. Nautikzentrum Heech ist berechtigt, einen vereinbarten Festpreis oder eine feste Vergütung zu erhöhen, wenn sich während der Vertragserfüllung herausstellt, dass die Parteien den vereinbarten oder erwarteten Arbeitsaufwand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht richtig eingeschätzt haben, diese falsche Einschätzung nicht auf einen Fehler seitens Nautikzentrum Heech zurückzuführen ist, für welchen dieses verantwortlich gemacht werden kann, und von ihm nicht nach billigem Ermessen verlangt werden kann, die Arbeiten zum vereinbarten Preis für die vereinbarte Vergütung auszuführen.
4. Sollte zwischen den Parteien eine Uneinigkeit über die Anzahl der aufgewandten und/oder der in Rechnung gestellten Stunden auftreten, so sind die Angaben der Zeiterfassung der Firma Nautikzentrum Heech verbindlich.

Dies gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises der anderen Partei.

5. a. Treten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und seiner Erfüllung für Nautikzentrum Heech Umstände ein, durch welche sich aufgrund von Gesetzen und Vorschriften, Währungsschwankungen, Preis- oder Tarifänderungen bei den von Nautikzentrum Heech beauftragten Dritten oder Lieferanten oder Preisänderungen bezüglich der benötigten Materialien, Teile usw. die Kosten bzw. Preise erhöhen, so ist Nautikzentrum Heech berechtigt, die vereinbarten Preise oder Tarife entsprechend zu erhöhen und der anderen Partei in Rechnung zu stellen.

b. Bei Preis- oder Tariferhöhungen innerhalb von drei (3) Monaten nach Vertragsabschluss ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. Hat der Verbraucher Nautikzentrum Heech nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Preis- oder Tarifänderung mitgeteilt, dass er von seinem Recht zum Vertragsrücktritt Gebrauch machen will, kann Nautikzentrum Heech davon ausgehen, dass der Verbraucher der Preis- oder Tarifänderung zugestimmt hat.

ARTIKEL 5: HINZUZIEHUNG DRITTER

Wenn es nach Ansicht der Firma Nautikzentrum Heech für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, bestimmte Lieferungen und Arbeiten von Dritten ausführen zu lassen.

ARTIKEL 6: VERPFLICHTUNGEN DER ANDEREN PARTEI

1. Die andere Partei muss gewährleisten, dass:

- a. Nautikzentrum Heech alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig und in der von Nautikzentrum Heech gewünschten Form zur Verfügung gestellt werden;
- b. alle Nautikzentrum Heech von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Datenträger, Dateien usw. frei von Viren und Defekten sind;
- c. Nautikzentrum Heech zu den vorab vereinbarten Zeiten Zugang zu dem Wasserfahrzeug, welches Nautikzentrum Heech im Rahmen der Vertragserfüllung prüfen bzw. inspizieren muss, gewährt wird;
- d. das Wasserfahrzeug in einem geeigneten Zustand ist, damit Nautikzentrum Heech seine Inspektionsarbeiten ungehindert durchführen und fortsetzen kann;
- e. sich auf dem Wasserfahrzeug keine Hindernisse oder Sachen befinden, die eine Gefahr für Nautikzentrum Heech darstellen könnten;
- f. die Sachen, an denen Nautikzentrum Heech Tätigkeiten ausüben muss, Nautikzentrum Heech zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

2. Die andere Partei stellt sicher, dass die bereitgestellten Informationen

korrekt und vollständig sind und stellt Nautikzentrum Heech von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Unrichtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser Informationen ergeben können.

3. Nautikzentrum Heech wird die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandeln und nur insoweit an Dritte weitergeben, als dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

4. Das Risiko für die Sachen der anderen Partei, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung im Einflussbereich von Nautikzentrum Heech befinden, verbleibt bei der anderen Partei. Die andere Partei ist verpflichtet, diese Sachen selbst ausreichend zu versichern. Gleiches gilt für Objekte aus dem Eigentum der anderen Partei, die sich an Bord des Wasserfahrzeugs befinden, wenn die andere Partei es Nautikzentrum Heech zur Verfügung stellt.

5. Werden die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis die andere Partei ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Die im Zusammenhang mit der eingetretenen Verzögerung entstehenden Kosten und/oder die Kosten für die Durchführung von Mehrarbeiten und/oder andere daraus resultierende Folgen gehen auf Kosten und Risiko der anderen Partei.

6. Erfüllt die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht und fordert Nautikzentrum Heech von der anderen Partei keine Erfüllung derselben, so bleibt das Recht der Firma Nautikzentrum Heech unberührt, die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.

ARTIKEL 7: LIEFERUNG, BEDINGUNGEN FÜR DIE (AB)LIEFERUNG

1. Vereinbarte Liefertermine können niemals als äußerster Termin angesehen werden. Liefert Nautikzentrum Heech die vereinbarte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat die andere Partei Nautikzentrum Heech eine schriftliche Verzugsmitteilung zu übersenden und dabei eine angemessene Frist zur nachträglichen Ablieferung zu setzen.

2. Nautikzentrum Heech ist zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt, wobei jede Teillieferung von Nautikzentrum Heech gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

3. Das Risiko für die gelieferten Sachen oder Dokumente geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf die andere Partei über. Unter dem Liefertermin im Sinne dieser AGB ist zu verstehen: der Zeitpunkt, zu dem die zu liefernden Sachen oder Dokumente das Gelände, das Lager, den Standort oder den Hafen der Firma Nautikzentrum Heech verlassen bzw. der Zeitpunkt, zu dem Nautikzentrum Heech die andere Partei darüber informiert hat, dass die betreffenden Sachen oder Dokumente von der anderen Partei abgeholt werden können.

4. Abweichend vom vorstehenden Absatz dieses Artikels wird bei Verbrauchern unter dem Liefertermin der Zeitpunkt verstanden, an dem die Sachen oder Dokumente dem Verbraucher tatsächlich zur Verfügung stehen.

5. Der Versand bzw. Transport der bestellten Sachen oder Dokumente erfolgt

auf eine von Nautikzentrum Heech festzulegende Weise, jedoch auf Kosten und Risiko der anderen Partei. Nautikzentrum Heech haftet nicht für Schäden jedweder Art, einschließlich solcher an den Sachen oder Dokumenten selbst, die mit dem Versand bzw. dem Transport zusammenhängen.

6. Abweichend vom vorstehenden Absatz dieses Artikels gilt bei Verbrauchern, dass der Versand bzw. Transport der bestellten Sachen oder Dokumente auf Risiko der Firma Nautikzentrum Heech, jedoch auf Kosten des Verbrauchers erfolgt.

7. Wenn es sich aus Gründen, die im Risikobereich der anderen Partei liegen, als unmöglich erweist, die bestellten Sachen oder Dokumente (in der vereinbarten Weise) an die andere Partei zu liefern oder wenn die Sachen oder Dokumente nicht abgeholt werden, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, die Sachen oder Dokumente auf Kosten und Risiko der anderen Partei zu lagern oder aufzubewahren. Die andere Partei muss es Nautikzentrum Heech innerhalb einer von Nautikzentrum Heech nach Mitteilung der Lagerung bzw. Aufbewahrung zu setzenden Frist ermöglichen, die Sachen oder Dokumente nachträglich zu liefern oder sie muss die Sachen oder Dokumente innerhalb dieser Frist nachträglich abholen.

8. Kommt die andere Partei bis zum Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist ihrer Abnahmeverpflichtung nicht nach, so gerät sie mit sofortiger Wirkung in Verzug. Nautikzentrum Heech ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vollständig oder teilweise aufzulösen und die Sachen an Dritte zu verkaufen und die Dokumente zu vernichten, ohne dass Nautikzentrum Heech zum Ersatz von sich daraus ergebenden Schäden, Kosten und Zinsen verpflichtet ist. Die vorstehende Bestimmung lässt die Verpflichtung der anderen Partei, Ersatz für (Lager-)Kosten, Verzugsschäden, entgangenen Gewinn oder andere Schäden zu leisten, unberührt. Ebenso bleibt das Recht der Firma Nautikzentrum Heech unberührt, nachträglich eine Erfüllung der Verpflichtungen zu fordern.

9. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, wenn Nautikzentrum Heech von der anderen Partei alle für die Lieferung notwendigen Informationen sowie die eventuell vereinbarte (Voraus-)Zahlung erhalten hat. Falls hierdurch eine Verzögerung auftritt, wird die Lieferfrist in einem angemessenen Verhältnis verlängert.

ARTIKEL 8: FORTSCHRITTE, ERFÜLLUNG DES VERTRAGES

1. Falls sich der Beginn, der Fortgang oder die Ablieferung der Arbeiten bzw. die vereinbarte Lieferung von Sachen oder Dokumenten verzögert, weil folgende Gründe vorliegen:

- a. Nautikzentrum Heech hat von der anderen Partei nicht rechtzeitig alle notwendigen Informationen usw. erhalten;
- b. Nautikzentrum Heech hat die eventuell vereinbarte (Voraus-)Zahlung nicht rechtzeitig von der anderen Partei erhalten;
- c. es liegen andere Umstände vor, die auf Kosten und Risiko der anderen

Partei gehen;

dann hat Nautikzentrum Heech Anspruch auf eine Verlängerung der Lieferfrist in einem Umfang, der sich nach billigem Ermessen aus diesen Umständen ergibt, und ist berechtigt, der anderen Partei die damit verbundenen Kosten und entsprechenden Schadenersatz, wie z. B. Wartezeiten, in Rechnung zu stellen.

2. Nautikzentrum Heech wird sich bemühen, die vereinbarten Arbeiten und Lieferungen innerhalb der vereinbarten und geplanten Zeit umzusetzen, soweit dies nach billigem Ermessen für Nautikzentrum Heech zumutbar ist. Wenn die Erfüllung des Vertrages auf Verlangen der anderen Partei beschleunigt werden muss, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, der anderen Partei die Überstunden und sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen.

3. Es wird vorausgesetzt, dass Nautikzentrum Heech mit den für die Erfüllung des Vertrages relevanten gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Entscheidungen vertraut ist, und zwar in dem Maß, wie diese am Tag des Vertragsabschlusses anwendbar sind. Die mit der Einhaltung dieser Vorschriften und Entscheidungen verbundenen Kosten gehen zulasten der anderen Partei.

4. Stellt sich während der Vertragserfüllung heraus, dass die Arbeiten und/oder Lieferungen aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht in der vereinbarten Weise ausgeführt werden können, wird Nautikzentrum Heech mit der anderen Partei Gespräche über eine Änderung des Vertrages aufnehmen. Nautikzentrum Heech wird die andere Partei über die Auswirkungen dieser Änderung auf die vereinbarten Preise, Tarife und die vereinbarten Lieferfristen informieren. Falls hierdurch die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist, hat Nautikzentrum Heech in jedem Fall Anspruch auf die vollständige Vergütung der von Nautikzentrum Heech bereits ausgeführten Arbeiten und Lieferungen.

ARTIKEL 9: VERMITTLUNG

1. Im Sinne dieser AGB wird unter „Vermittlung“ Folgendes verstanden: Vermittlung beim Abschluss eines Vertrages über den Kauf oder Verkauf von Wasserfahrzeugen. Dazu gehören in jedem Fall, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, die folgenden Tätigkeiten der Firma Nautikzentrum Heech:

- a. Besprechung und Beratung über die Möglichkeiten in Bezug auf das Wasserfahrzeug;
- b. Tätigkeiten für Wertgutachten;
- c. Durchführung von Verhandlungen oder Beratung über zu führende Verhandlungen;
- d. Betreuung und Beratung während und nach Abschluss eines Vertrages über das Wasserfahrzeug;
- e. Beachtung rechtlicher, steuerlicher, technischer und anderer vertragsrelevanter Aspekte.

2. Ein Auftrag zur Vermittlung bedeutet keine Erteilung einer Vollmacht an

Nautikzentrum Heech, im Namen der anderen Partei Verträge abzuschließen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. In diesem Fall muss die andere Partei Nautikzentrum Heech eine entsprechende Vollmacht erteilen.

3. Eine Vermittlungsvereinbarung bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Die andere Partei nimmt keine ähnlichen Dienstleistungen anderer Anbieter in Anspruch.

5. Die andere Partei darf außer über Nautikzentrum Heech in Bezug auf das Wasserfahrzeug keine Verhandlungen führen oder Vereinbarungen abschließen.

6. Für den Fall, dass die andere Partei ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma Nautikzentrum Heech gegen die beiden vorstehenden Absätze verstößt, gilt jede Vereinbarung über das Wasserfahrzeug als Ergebnis der Vermittlungsvereinbarung mit Nautikzentrum Heech oder der Tätigkeiten der Firma Nautikzentrum Heech. Zudem hat Nautikzentrum Heech Anspruch auf Bezahlung des vollen vereinbarten Honorars sowie auf Erstattung aller Nautikzentrum Heech in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

7. Die andere Partei gestattet Nautikzentrum Heech, Namensschilder, „zu verkaufen“-Schilder und dergleichen neben, an oder auf dem zu verkaufenden Wasserfahrzeug anzubringen.

8. Nautikzentrum Heech wird sich nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, das von der anderen Partei gewünschte oder beabsichtigte Ergebnis zu erzielen; dies ist jedoch für Nautikzentrum Heech grundsätzlich nur eine Handlungspflicht und keine Verpflichtung zur Erreichung eines Ergebnisses. Bleibt das vorgenannte Ergebnis aus, entbindet dies die andere Partei hierdurch nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber Nautikzentrum Heech; ausgenommen sind Verpflichtungen, die durch die Parteien ausdrücklich mit der Erreichung des angestrebten Ergebnisses gekoppelt wurden.

9. Die verkaufende andere Partei garantiert, dass das Wasserfahrzeug zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Pfandrechten, Einfuhrzöllen, Beschlagnahmungen und allen anderen möglichen Ansprüchen Dritter ist und stellt den Käufer von allen Folgen solcher Ansprüche frei.

10. In den Monaten April bis einschließlich Oktober steht bzw. liegt das zu verkaufende Wasserfahrzeug – ohne dass hierfür Kosten in Rechnung gestellt werden – an einem durch Nautikzentrum Heech anzugebenden, nicht überdachten Verkaufsort. Wenn das Wasserfahrzeug in einem überdachten Raum aufgestellt wird, werden der anderen Partei 5,00 EUR pro m² und Monat in Rechnung gestellt. Im Zeitraum von November bis März werden pro Monat für die Platzierung auf dem Außengelände 15,00 EUR pro m² und für die Platzierung im Lager 25,00 EUR pro m² berechnet. Eventuell anfallende Kosten für Reinigung, Wartung, Transport usw. des Wasserfahrzeugs werden bis maximal 1 % des Angebotspreises für das Wasserfahrzeug mit einem Minimum von 160,00 EUR in Rechnung gestellt. Alle genannten Kosten sind auch bei Beendigung des Vermittlungsauftrages zu zahlen.

11. Im Fall eines erfolgreichen Verkaufs durch Nautikzentrum Heech schuldet die verkaufende andere Partei Nautikzentrum Heech eine Provision in folgender Höhe:

- a. 10 % des erzielten Verkaufspreises bei einem Betrag bis einschließlich 22.000,00 EUR;
- b. 8 % des erzielten Verkaufspreises bei einem Betrag ab 22.001,00 EUR
- c. Die Mindestprovision beträgt 160,00 EUR.

12. Wenn das Honorar der Firma Nautikzentrum Heech oder der zwischen den Parteien vereinbarte Preis vom Kaufpreis abhängig gemacht wird, so ist im Sinne dieser AGB unter dem Kaufpreis Folgendes zu verstehen:

- a. der Betrag, den der Käufer dem Verkäufer schuldet, ohne die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten und Ansprüche, wie z. B. etwaige Steuern;
- b. wenn auf den Kaufpreis MwSt. geschuldet wird bzw. diese im Kaufpreis inbegriffen ist, dann wird das Honorar über den Betrag einschließlich der genannten Steuer berechnet, es sei denn, der Käufer ist MwSt.-abzugsberechtigt;
- c. bei in Anbau befindlichen oder zu bauenden Wasserfahrzeugen: der vereinbarte Betrag des Kauf- und Auftragspreises zusammengerechnet, einschließlich des Betrags der Mehrwertsteuer, es sei denn, der Käufer ist MwSt.-abzugsberechtigt.

ARTIKEL 10: BEENDIGUNG DER VERMITTLUNGSVEREINBARUNG

1. Die Vermittlungsvereinbarung endet unter anderem durch:

- a. Erfüllung der Vereinbarung durch Nautikzentrum Heech;
- b. Rücktritt durch die andere Partei;
- c. Rückgabe durch Nautikzentrum Heech.

2. Die Vereinbarung ist erfüllt, sobald das in Bezug auf das Wasserfahrzeug angestrebte Ergebnis erreicht ist oder wenn die Beratung abgeschlossen ist.

3. Eine Rückgabe durch Nautikzentrum Heech ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- a. wenn eine Störung in der Beziehung zwischen Nautikzentrum Heech und der anderen Partei vorliegt und es nach billigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass die Erfüllung des Vertrages fortgesetzt wird;
- b. wenn Nautikzentrum Heech – ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma beruht – für verschiedene Parteien, einschließlich der anderen Partei, Dienstleistungen erbringt, die sich auf dasselbe Wasserfahrzeug beziehen, und diese Dienstleistungen im Widerspruch zueinander stehen.

4. Die Erfüllung bzw. der Widerruf der Vereinbarung berührt nicht die Zahlungsverpflichtung der anderen Partei.

5. Im Fall einer Rückgabe hat Nautikzentrum Heech Anspruch auf Erstattung der bisher entstandenen Kosten durch die andere Partei.

ARTIKEL 11: WERTGUTACHTEN

1. Im Rahmen der vorliegenden AGB bedeutet „Wertgutachten“: das Erstellen einer Bewertung für ein Wasserfahrzeug und die Angabe eines Verkaufspreises. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, umfasst ein Auftrag über ein Wertgutachten nicht den Auftrag zur Durchführung einer Inspektion unter schiffbaulichen Gesichtspunkten.
2. Ein Wertgutachten ist immer eine Momentaufnahme. Dies hängt von dem zum Zeitpunkt des Wertgutachtens geltenden Preisniveau und dem Zustand des Wasserfahrzeugs zu diesem Zeitpunkt ab. Nautikzentrum Heech gibt im Rahmen des Wertgutachtens keinerlei Garantie über einen zukünftigen Wert des Wasserfahrzeugs ab.
3. Ein Wertgutachten erfolgt ausschließlich für die andere Partei. Etwaige Dritte können hieraus keine Rechte herleiten. Darüber hinaus haftet Nautikzentrum Heech in keiner Weise für Schlussfolgerungen, die die andere Partei und/oder Dritte auf das Ergebnis des Wertgutachtens stützen, es sei denn, Nautikzentrum Heech hat diese Schlussfolgerungen gegenüber der anderen Partei ausdrücklich schriftlich bestätigt.

ARTIKEL 12: MEHR- UND MINDERARBEIT

1. Unter Mehrarbeit ist zu verstehen: alle zusätzlichen Arbeiten und Lieferungen, die auf Wunsch der anderen Partei oder notwendigerweise aus der Arbeit entstehen und die nicht im Angebot, dem Kostenvoranschlag oder dem Auftrag enthalten sind.
2. Mehr- und Minderarbeit muss zwischen Nautikzentrum Heech und der anderen Partei schriftlich vereinbart werden. Nautikzentrum Heech ist erst dann an mündliche Vereinbarungen gebunden, wenn die Firma diese gegenüber der anderen Partei schriftlich bestätigt hat bzw. sobald Nautikzentrum Heech mit der Erfüllung dieser Vereinbarungen begonnen hat, ohne dass ein Widerspruch seitens der anderen Partei erfolgt.
3. Die Abrechnung von Mehr- und Minderarbeit erfolgt:
 - a. bei Änderungen am ursprünglichen Auftrag;
 - b. bei unvorhergesehenen Kostenerhöhungen bzw. Kostensenkungen.
4. Die Abrechnung von Mehr- und/oder Minderarbeit erfolgt zeitgleich mit der Endabrechnung, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

ARTIKEL 13: ABLIEFERUNG DER ARBEITEN, ABNAHME

1. Betrifft der Vertrag die Durchführung von Arbeiten, wie z. B. Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, so ist Nautikzentrum Heech verpflichtet, die andere Partei darüber zu informieren, dass die vereinbarte Arbeit

abgeschlossen und das Ergebnis einsatzbereit ist.

2. Das Ergebnis der von Nautikzentrum Heech durchgeführten Arbeiten gilt als vertragsgemäß abgeliefert, wenn die andere Partei dieses Ergebnis überprüft hat und das Fertigstellungsprotokoll oder der Arbeitsnachweis durch die andere Partei zur Abnahme unterzeichnet wurde.

3. Das Ergebnis der Arbeit gilt auch dann als vertragsgemäß abgeliefert, wenn die andere Partei die Sache, an welcher die Arbeit ausgeführt wurde, in Gebrauch genommen hat und innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Ingebrauchnahme bei Nautikzentrum Heech keine Reklamation vorgebracht hat.

4. Noch nicht ausgeführte oder noch nicht abgeschlossene Arbeiten von Dritten, die von oder im Auftrag der anderen Partei eingesetzt wurden und die für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Sache von Bedeutung sind, haben keinen Einfluss auf die Ablieferung des Ergebnisses der von Nautikzentrum Heech durchgeführten Arbeiten.

5. Wenn die andere Partei nach Ablauf der in diesem Artikel genannten Fertigstellungs- oder Wartungsfrist noch Mängel, Unvollkommenheiten und dergleichen feststellt, gelten für diese die Bestimmungen des in diesen AGB aufgeführten Artikels über Reklamationen.

ARTIKEL 14: MÄNGELRÜGEN

1. Die andere Partei hat die abgelieferten Sachen unverzüglich nach Erhalt zu kontrollieren und etwaige sichtbare Mängel, Defekte, Beschädigungen und/oder Abweichungen auf dem Frachtbrief oder dem Begleitbeleg anzugeben. Fehlt ein Frachtbrief oder ein Begleitbeleg, muss die andere Partei der Firma Nautikzentrum Heech die Mängel, Defekte und dergleichen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Sachen schriftlich melden.

2. Sonstige Mängelrügen bezüglich der gelieferten Sachen sind unverzüglich nach Feststellung des Reklamationsgrundes, spätestens jedoch vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist, schriftlich an Nautikzentrum Heech zu richten. Alle Folgen einer nicht sofortigen Meldung gehen auf das Risiko der anderen Partei. Ist keine ausdrückliche Gewährleistungsfrist vereinbart, gilt eine Frist von einem (1) Jahr nach der Ablieferung.

3. Die andere Partei hat die von Nautikzentrum Heech gelieferten Dokumente – die der anderen Partei nicht vorab im Entwurf vorgelegt wurden – sofort nach Erhalt zu prüfen. Alle eventuell sichtbaren Fehler und/oder Unvollkommenheiten, die bei einer ersten Kontrolle der Dokumente nach billigem Ermessen festgestellt werden können, sind innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Dokumente bei Nautikzentrum Heech zu melden, anschließend muss hierzu noch eine schriftliche Bestätigung an Nautikzentrum Heech übermittelt werden.

4. Die andere Partei muss die Sachen, an denen Nautikzentrum Heech Arbeiten ausgeführt hat, unverzüglich, nachdem ihr die Sache wieder zur Verfügung gestellt wurde, in Anwesenheit von Nautikzentrum Heech kontrollieren. Alle eventuell sichtbaren Fehler und/oder Beschädigungen, die

bei einer ersten Kontrolle der Sachen nach billigem Ermessen festgestellt werden können, sind sofort bei Nautikzentrum Heech zu melden.

Anschließend muss hierzu noch eine schriftliche Bestätigung an Nautikzentrum Heech übermittelt werden. Alle Folgen einer nicht sofortigen Meldung gehen auf das Risiko der anderen Partei.

5. Alle sonstigen Mängelrügen bezüglich der ausgeführten Arbeiten sind unverzüglich nach Feststellung des Reklamationsgrundes, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablieferung des Ergebnisses der Arbeiten, schriftlich an Nautikzentrum Heech zu richten. Alle Folgen einer nicht sofortigen Meldung gehen auf das Risiko der anderen Partei.

6. Wird eine Mängelrüge nicht innerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen bei Nautikzentrum Heech vorgebracht, so gelten die Sachen als in gutem Zustand und vertragsgemäß erhalten, und die Arbeiten gelten als vertragsgemäß ausgeführt.

7. Bestellte Sachen werden in den bei Nautikzentrum Heech auf Vorrat gehaltenen (Großhandels-)Verpackungen geliefert. Geringfügige branchenübliche Abweichungen in Bezug auf angegebene Abmessungen, Gewichtsangaben, Mengen, Farben usw. stellen keine Unzulänglichkeit seitens der Firma Nautikzentrum Heech dar. In solchen Fällen kann die Garantie nicht in Anspruch genommen werden.

8. Mängelrügen führen nicht zur Aussetzung der Zahlungsverpflichtung der anderen Partei.

9. Der vorstehende Absatz gilt nicht für Verbraucher.

10. Die andere Partei muss es Nautikzentrum Heech ermöglichen, die Mängelrüge zu untersuchen und Nautikzentrum Heech alle hierfür relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Ist für die Untersuchung der Mängelrüge eine Rücksendung erforderlich oder ist es für Nautikzentrum Heech erforderlich, die Mängelrüge vor Ort zu untersuchen, so erfolgt dies auf Kosten der anderen Partei, es sei denn, die Mängelrüge erweist sich in der Folge als begründet. Das Transportrisiko liegt immer bei der anderen Partei.

11. Die Rücksendung hat grundsätzlich in einer von Nautikzentrum Heech festzulegenden Weise und in der Originalverpackung bzw. dem ursprünglichen Verpackungsmaterial zu erfolgen.

12. Wenn die andere Partei selbst den Transport ab der bzw. zu der Firma Nautikzentrum Heech organisiert, muss dies mit einem für den Transport der Sachen geeigneten und sicheren Transportmittel erfolgen. Nautikzentrum Heech haftet nicht für Schäden jedweder Art, die während des Transports entstehen.

13. Mängelrügen sind nicht möglich hinsichtlich Unvollkommenheiten oder Eigenschaften von Produkten, die aus Naturmaterialien hergestellt wurden, oder hinsichtlich Unvollkommenheiten, die durch die an diesen Produkten durchgeführten Arbeiten verursacht wurden, wenn diese Unvollkommenheiten oder Eigenschaften zur natürlichen Eigenart dieser Materialien gehören.

14. Mängelrügen sind nicht möglich hinsichtlich Verfärbungen und leichten Farbabweichungen.

15. Mängelrügen sind nicht möglich hinsichtlich Sachen, die nach der

Entgegennahme durch die andere Partei in ihrer Art und/oder Zusammensetzung geändert bzw. die vollständig oder teilweise be- oder verarbeitet wurden.

ARTIKEL 15: GARANTIEN

1. Nautikzentrum Heech stellt sicher, dass die vereinbarten Lieferungen bzw. Arbeiten ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den in dieser Branche geltenden Normen, fachlichen Ansprüchen sowie Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden, gibt aber nie eine Garantie in Bezug auf diese Arbeiten, die über das hinausgeht, was ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
2. Während der Dauer der Gewährleistungsfrist garantiert Nautikzentrum Heech die übliche normale Qualität und Eignung der gelieferten Sachen.
3. Bei der Verwendung von Teilen oder Materialien, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, stützt sich Nautikzentrum Heech auf die vom Hersteller oder Lieferanten dieser Teile oder Materialien bereitgestellten Informationen über deren Eigenschaften. Wurde vom Hersteller oder Lieferanten eine Garantie für die gelieferten Teile oder Materialien zugesichert, so gilt diese Garantie zwischen den Parteien in der gleichen Weise. Nautikzentrum Heech wird die andere Partei entsprechend informieren.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes dieses Artikels haftet Nautikzentrum Heech nicht für Erklärungen oder Zusicherungen des Herstellers oder Lieferanten der gelieferten Sache, dies gilt beispielsweise in Bezug auf Leistungen wie Kraftstoffverbrauch, CO₂-Ausstoß und dergleichen.
5. Mängel, die auf Änderungen technischer Art durch oder im Auftrag der Vertragspartei an den gelieferten Sachen oder an Teilen dieser Sachen zurückzuführen sind – beispielsweise Mängel, die auf die Umstellung der Kraftstoffversorgung eines gelieferten Wasserfahrzeugs auf einen anderen Kraftstoff zurückzuführen sind – fallen nicht unter die Garantie, es sei denn, die Parteien haben schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
6. Eine Garantie für gebrauchte Sachen, Zubehörteile und/oder Materialien, wie Gebrauchtware, Vorführ- und Ausstellungsmodelle, Austauschteile und dergleichen, ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
7. Für Notreparaturen, die von Nautikzentrum Heech im Auftrag der anderen Partei durchgeführt werden, gilt keine Garantie.
8. Nautikzentrum Heech garantiert nicht und kann in keinem Fall erachtet werden, eine solche Garantie gegeben zu haben, dass die gelieferten Sachen für den Zweck geeignet ist, für den die andere Partei diese bearbeiten, verarbeiten, nutzen lassen oder selbst nutzen möchte, es sei denn, Nautikzentrum Heech hat dies der anderen Partei gegenüber ausdrücklich schriftlich zugesichert.
9. Im Fall eines berechtigten Garantieanspruchs veranlasst Nautikzentrum Heech nach eigenem Ermessen die kostenlose Reparatur oder den

kostenlosen Austausch der Sachen, eine nunmehr ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Arbeiten oder eine Rückerstattung bzw. einen Rabatt auf den vereinbarten Preis. Im Fall eines zusätzlichen Schadens gelten die Bestimmungen des in diesen AGB enthaltenen Artikels über die Haftung.

10. Abweichend vom vorstehenden Absatz hat ein Verbraucher die Wahl zwischen Nachbesserung bzw. Ersatz der Sachen oder einer nunmehr ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Arbeiten, es sei denn, dies ist nach vernünftigem Ermessen für Nautikzentrum Heech nicht zumutbar. Stattdessen kann ein Verbraucher den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung kündigen oder einen Rabatt auf den vereinbarten Preis verlangen.

ARTIKEL 16: HAFTUNG

1. Außer den ausdrücklich vereinbarten oder von Nautikzentrum Heech gewährten Garantien, gesicherten Ergebnissen oder Qualitätsanforderungen übernimmt Nautikzentrum Heech keinerlei Haftung.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haftet Nautikzentrum Heech nur für direkte Schäden. Jegliche Haftung der Firma Nautikzentrum Heech für Folgeschäden, wie z. B. Geschäftsverluste, entgangener Gewinn und/oder erlittene Verluste, Schäden durch Verzögerungen und/oder Personenschäden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Die andere Partei muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu verhindern bzw. zu begrenzen.

4. Wenn Nautikzentrum Heech zur Haftung für durch die andere Partei erlittene Schäden herangezogen werden kann, so ist die Schadenersatzpflicht der Firma Nautikzentrum Heech grundsätzlich auf höchstens den Betrag beschränkt, den ihr Versicherer im jeweiligen Fall ausbezahlt. Für den Fall, dass die Versicherung der Firma Nautikzentrum Heech nicht zahlt oder der Schaden nicht durch eine von Nautikzentrum Heech abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, ist die Schadenersatzpflicht der Firma Nautikzentrum Heech auf maximal den Rechnungsbetrag für die gelieferten Sachen oder die geleisteten Arbeiten beschränkt.

5. Die andere Partei muss Nautikzentrum Heech spätestens sechs (6) Monate nachdem sie von dem erlittenen Schaden Kenntnis erhielt oder hätte erhalten können, hierüber informieren.

6. Abweichend vom vorherigen Absatz dieses Artikels gilt für Verbraucher eine Frist von einem (1) Jahr.

7. Stellt die andere Partei Materialien und/oder Zubehörteile zur Weiterverarbeitung oder Montage zur Verfügung, ist Nautikzentrum Heech für die ordnungsgemäße Verarbeitung oder Montage verantwortlich, nicht aber für die Eignung der Materialien oder Zubehörteile selbst.

8. Die andere Partei ist nicht berechtigt, sich auf die anwendbare Garantie zu berufen, noch ist sie berechtigt, Nautikzentrum Heech aus anderen Gründen haftbar zu machen, wenn der Schaden aus folgenden Gründen eingetreten ist:
a. infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs oder eines Gebrauchs im

Widerspruch zum Verwendungszweck der gelieferten Sachen oder der von oder im Namen von Nautikzentrum Heech gegebenen Anweisungen, Ratschläge, Gebrauchshinweise und dergleichen;

b. infolge unsachgemäßer Aufbewahrung (Lagerung) oder Wartung der Sachen;

c. aufgrund von Fehlern oder Unvollständigkeiten in den Informationen oder Materialien, die durch die andere Partei oder in deren Namen Nautikzentrum Heech zur Verfügung gestellt oder vorgeschrieben wurden;

d. durch Hinweise oder Anweisungen seitens oder im Namen der anderen Partei;

e. durch eine Entscheidung der anderen Partei, die von dem abweicht, was Nautikzentrum Heech angeraten hat bzw. üblich ist;

f. durch die Wahl, welche die andere Partei in Bezug auf die zu liefernden Sachen getroffen hat;

g. durch die Tatsache, dass durch die andere Partei oder in deren Namen Reparaturen oder andere Arbeiten oder Bearbeitungen an den gelieferten Sachen ausgeführt wurden, ohne dass die ausdrückliche vorherige Zustimmung der Firma Nautikzentrum Heech vorlag.

9. In den im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Fällen haftet die andere Partei in vollem Umfang für alle hieraus entstehenden Schäden und stellt Nautikzentrum Heech ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz für solche Schäden frei.

10. Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Firma Nautikzentrum Heech oder seiner leitenden Angestellten auf der Ebene der Geschäftsführung zurückzuführen ist oder wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Nur in diesen Fällen stellt Nautikzentrum Heech die andere Partei von allen Ansprüchen Dritter gegen die andere Partei frei.

ARTIKEL 17: ZAHLUNG

1. Nautikzentrum Heech ist jederzeit berechtigt, von der anderen Partei eine (Teil-)Vorauszahlung oder eine andere Zahlungssicherheit zu verlangen.

2. Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Die Richtigkeit einer Rechnung gilt als feststehend, wenn die andere Partei innerhalb dieser Zahlungsfrist keinen Widerspruch eingelegt hat.

3. Wird eine Rechnung nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht vollständig bezahlt, schuldet die andere Partei Nautikzentrum Heech Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat, die kumulativ über den Hauptbetrag zu berechnen sind. Teile eines Monats werden als ganzer Monat angerechnet.

4. Wird nach einer Mahnung durch Nautikzentrum Heech die Zahlung dennoch nicht geleistet, ist Nautikzentrum Heech zudem berechtigt, der anderen Partei

außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch 40 EUR, in Rechnung zu stellen.

5. Bleibt die vollständige Bezahlung durch die andere Partei aus, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis die andere Partei schließlich bezahlt oder eine angemessene Sicherheitsleistung erbracht hat. Nautikzentrum Heech steht das oben genannte Recht auf Aussetzung auch in Fällen zu, bei denen die Firma schon vor dem Zahlungsverzug der anderen Partei triftige Gründe hat, an der Kreditwürdigkeit der anderen Partei zu zweifeln.

6. Zahlungen der anderen Partei werden von Nautikzentrum Heech zunächst mit allen fälligen Zinsen und Kosten verrechnet und dann von den am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen abgezogen, es sei denn, die andere Partei gibt bei der Zahlung schriftlich an, dass diese Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

7. Die andere Partei darf die Forderungen der Firma Nautikzentrum Heech nicht mit etwaigen Gegenforderungen aufrechnen, die sie gegebenenfalls gegen Nautikzentrum Heech hat. Dies gilt auch in dem Fall, wenn die andere Partei einen (vorläufigen) Zahlungsvergleich beantragt oder für insolvent erklärt wird.

ARTIKEL 18: ZAHLUNG – VERBRAUCHER

1. Nautikzentrum Heech ist jederzeit berechtigt, von dem Verbraucher eine (Teil-)Vorauszahlung oder eine andere Zahlungssicherheit zu verlangen. Die geforderte Vorauszahlung darf nicht mehr als 50 % des vereinbarten Preises betragen.

2. Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Die Richtigkeit einer Rechnung gilt als feststehend, wenn der Verbraucher innerhalb dieser Zahlungsfrist keinen Widerspruch eingelegt hat.

3. Wird eine Rechnung nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht vollständig bezahlt, schuldet der Verbraucher Nautikzentrum Heech Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro Monat, die kumulativ über den Hauptbetrag zu berechnen sind. Teile eines Monats werden als ganzer Monat angerechnet.

4. Wird nach einer Mahnung durch Nautikzentrum Heech die Zahlung dennoch nicht geleistet, ist Nautikzentrum Heech zudem berechtigt, dem Verbraucher außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus räumt Nautikzentrum Heech dem Verbraucher im Fall der vorgenannten Mahnung eine zusätzliche Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen ein.

5. Die im vorherigen Absatz angesprochenen außergerichtlichen Inkassokosten betragen:

a. 15 % über die ersten 2.500,00 EUR des Hauptbetrages der Forderung (mit einem Mindestbetrag von 40,00 EUR);

- b. 10 % über die folgenden 2.500,00 EUR des Hauptbetrages der Forderung;
- c. 5 % über die folgenden 5.000,00 EUR des Hauptbetrages der Forderung;
- d. 1 % über die folgenden 190.000,00 EUR des Hauptbetrages der Forderung;
- e. 0,5 % über den Mehrbetrag, der hiernach vom Hauptbetrag verbleibt.

Dies alles gilt mit einem absoluten Höchstbetrag von 6.775,00 EUR.

6. Für die Berechnung der außergerichtlichen Inkassokosten ist Nautikzentrum Heech nach Ablauf eines Jahres berechtigt, den Nennbetrag der Forderung um die in diesem Jahr gemäß Absatz 3 dieses Artikels kumulativ angefallenen Verzugszinsen zu erhöhen.

7. Bleibt die vollständige Bezahlung durch den Verbraucher aus, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Verbraucher schließlich bezahlt oder eine angemessene Sicherheitsleistung erbracht hat. Nautikzentrum Heech steht das oben genannte Recht auf Aussetzung auch in Fällen zu, bei denen die Firma schon vor dem Zahlungsverzug des Verbrauchers triftige Gründe hat, an der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu zweifeln.

8. Zahlungen des Verbrauchers werden von Nautikzentrum Heech zunächst mit allen fälligen Zinsen und Kosten verrechnet und dann von den am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen abgezogen, es sei denn, der Verbraucher gibt bei der Zahlung schriftlich an, dass diese Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

ARTIKEL 19: RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

1. Nautikzentrum Heech ist und bleibt Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte, die auf den von Nautikzentrum Heech im Rahmen des Vertrages gelieferten bzw. erstellten Werken, Sachen, Dokumenten usw. beruhen, sich daraus ergeben, damit verbunden sind und/oder dazu gehören, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Ausübung dieser Rechte, sowohl während als auch nach Ablauf der Erfüllung des Vertrages, ist ausdrücklich und ausschließlich Nautikzentrum Heech vorbehalten.

2. Dies bedeutet unter anderem Folgendes:

a. Die andere Partei darf die von Nautikzentrum Heech gelieferten oder erstellten Dokumente nicht außerhalb des Vertragsrahmens verwenden, darf diese Dokumente nicht Dritten zur Verfügung stellen, darf Dritten keine Einsicht in diese Dokumente gewähren und darf diese Dokumente nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Firma Nautikzentrum Heech vervielfältigen.

b. Die andere Partei darf die von Nautikzentrum Heech gelieferten oder erstellten Werke, Sachen oder Teile davon nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Firma Nautikzentrum Heech nachahmen, ändern, reproduzieren oder dergleichen.

3. Die andere Partei garantiert, dass die von ihr an Nautikzentrum Heech übermittelten Dokumente und Dateien das Urheberrecht oder andere geistige

Eigentumsrechte Dritter nicht verletzen. Die andere Partei haftet für etwaige Schäden, die Nautikzentrum Heech durch solche Verstöße entstehen, und stellt Nautikzentrum Heech von Ansprüchen solcher Drittparteien frei.

ARTIKEL 20: EIGENTUMSVORBEHALT

1. Nautikzentrum Heech behält sich das Eigentum an allen gelieferten und zu liefernden Waren vor, bis die andere Partei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Nautikzentrum Heech vollständig erfüllt hat.
2. Die im vorhergehenden Absatz angesprochenen Zahlungsverpflichtungen bestehen aus der Zahlung des Kaufpreises der Sachen, erhöht um Forderungen aus im Zusammenhang mit der Lieferung ausgeführten Arbeiten und Forderungen wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die andere Partei, für die sie verantwortlich gemacht werden kann, wie z. B. Schadenersatzansprüche, außergerichtliche Inkassokosten, Zinsen und etwaige Vertragsstrafen.
3. Handelt es sich um die Lieferung identischer, nicht individuell definierbarer Sachen, so gelten die Sachen, die zu den ältesten Rechnungen gehören, stets als zuerst verkauft. Der Eigentumsvorbehalt gilt daher immer für alle gelieferten Waren, die sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Eigentumsvorbehalts noch im Bestand, im Geschäft und/oder unter dem Hausrat der anderen Partei befinden.
4. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen dürfen von der anderen Partei im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebes weiterveräußert werden, sofern sie auch mit ihren Kunden einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Sachen vereinbart hat.
5. Solange die gelieferten Sachen unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf die andere Partei die Sachen in keiner Weise verpfänden oder die Sachen nicht mittels Pfandlisten unter die (effektive) Verfügungsgewalt eines Geldgebers stellen.
6. Die andere Partei hat Nautikzentrum Heech unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte Anspruch auf Eigentumsrechte oder sonstige Rechte auf die Sachen erheben, die unter Eigentumsvorbehalt stehen.
7. Die andere Partei hat die Sachen, solange sie unter Eigentumsvorbehalt stehen, sorgfältig und als identifizierbares Eigentum der Firma Nautikzentrum Heech zu verwahren.
8. Die andere Partei muss eine Unternehmens- oder Hausratversicherung abschließen, bei der die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware jederzeit mitversichert ist und Nautikzentrum Heech bei der ersten Aufforderung Einsicht in die Versicherungspolice und die entsprechenden Belege über die Prämienzahlung gewähren.
9. Falls die andere Partei entgegen den Bestimmungen dieses Artikels handelt oder Nautikzentrum Heech den Eigentumsvorbehalt einfordert, so haben Nautikzentrum Heech und seine Mitarbeiter das unwiderrufliche Recht, das Gelände der anderen Partei zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen zurückzunehmen. Das Recht der Firma Nautikzentrum

Heech auf Schadensersatzleistung, Ersatz von entgangenem Gewinn und der Forderung von Zinsen sowie das Recht, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch schriftliche Erklärung aufzulösen, bleibt hiervon unberührt.

ARTIKEL 21: ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Nautikzentrum Heech ist berechtigt, die Rückgabe der Sachen der anderen Partei, welche Nautikzentrum Heech zur Montage, Wartung oder Reparatur unter seiner Kontrolle hat, auszusetzen, wenn und solange einer der folgenden Punkte zutrifft:

- a. Die andere Partei hat die Kosten für die Arbeiten an diesen Sachen nicht oder nicht vollständig bezahlt.
- b. Die andere Partei hat die Kosten für frühere von Nautikzentrum Heech ausgeführte Arbeiten an den Sachen nicht oder nicht vollständig bezahlt.
- c. Die andere Partei hat andere fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit Nautikzentrum Heech nicht oder nicht vollständig bezahlt.

2. Nautikzentrum Heech haftet nicht für etwaige Schäden gleich welcher Art, die sich aus dem von ihm ausgeübten Zurückbehaltungsrecht ergeben.

ARTIKEL 22: INZAHLUNGNAHME / KAUF VON WASSERFAHRZEUGEN UND AUSTRÜSTUNG

1. Haben die Parteien vereinbart, dass die andere Partei beim Kauf eines Wasserfahrzeugs oder einer Sache bei Nautikzentrum Heech auch ein Wasserfahrzeug oder eine Sache in Zahlung gibt, so bleibt das in Zahlung zu gebende Wasserfahrzeug oder die in Zahlung zu gebende Sache bis zum Zeitpunkt der Lieferung auf Kosten und Risiko der anderen Partei. Unter dem Zeitpunkt der Lieferung wird im Sinne dieser AGB Folgendes verstanden: Der Zeitpunkt, zu dem das in Zahlung zu gebende Wasserfahrzeug oder die in Zahlung zu gebende Sache am Anlegesteg oder auf dem Gelände der Firma Nautikzentrum Heech ankommt.

2. Bis zum Zeitpunkt der Lieferung haftet die andere Partei für alle Kosten im Fall von Wartung, Beschädigung, Verlust und/oder Wertminderung des in Zahlung zu gebenden Wasserfahrzeugs oder der in Zahlung zu gebenden Sache.

3. Nautikzentrum Heech ist nicht an den vereinbarten Inzahlungnahme-Preis gebunden, wenn die tatsächliche Lieferung des in Zahlung zu gebenden Wasserfahrzeugs oder der in Zahlung zu gebenden Sache – gegebenenfalls durch eine Verzögerung bei der Lieferung des gekauften Wasserfahrzeugs oder der gekauften Sache gegenüber dem von Nautikzentrum Heech geschätzten Termin – zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, als vereinbart oder erwartet war. In diesem Fall kann ein im Voraus zwischen den Parteien vereinbarter Prozentsatz als Abzug vom Inzahlungnahme- oder Kaufpreis

verwendet werden.

4. Die andere Partei garantiert, dass das von ihr in Zahlung zu gebende Wasserfahrzeug oder die in Zahlung zu gebende Sache frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, frei von Schäden ist bzw. nur Schäden vorliegen, wie dies zwischen den Parteien abgesprochen wurde, sich in einem einwandfreien und sicheren Zustand befindet und keine Manipulationen vorgenommen wurden, wie z. B. in Bezug auf die Anzahl der gefahrenen Stunden.

5. Die andere Partei ist verpflichtet, Nautikzentrum Heech alle relevanten Informationen über das in Zahlung zu gebende Wasserfahrzeug oder die in Zahlung zu gebende Sache zur Verfügung zu stellen, von denen sie weiß oder nach billigem Ermessen erwarten kann, dass diese für Nautikzentrum Heech von Bedeutung sind.

6. Die andere Partei ist zudem verpflichtet, Nautikzentrum Heech alle zu dem in Zahlung zu gebenden Wasserfahrzeug oder zu der in Zahlung gebenden Sache gehörenden Dokumente und sonstiges Zubehör auszuhändigen.

ARTIKEL 23: INSOLVENZ, MANGELNDE VERFÜGUNGSBEFUGNIS UND DERGLEICHEN

1. Nautikzentrum Heech ist jederzeit berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu dem Zeitpunkt aufzulösen, zu dem:

- a. die andere Partei in Konkurs geht oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird;
- b. einen (vorläufigen) Zahlungsvergleich beantragt;
- c. von Zwangsvollstreckung betroffen ist;
- d. unter rechtliche Betreuung oder treuhänderische Verwaltung gestellt wird;
- e. auf andere Art die Verfügungsgewalt oder Rechtsfähigkeit über ihr Vermögen oder Teile davon verliert.

2. Die andere Partei muss den Insolvenz- bzw. Vergleichsverwalter grundsätzlich über den (Inhalt des) Vertrag(s) und die (der) vorliegenden AGB informieren.

ARTIKEL 24: HÖHERE GEWALT

1. Im Fall, dass bei der anderen Partei oder Nautikzentrum Heech eine Situation höherer Gewalt vorliegt, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, den Vertrag ohne Mitwirkung eines Gerichts durch eine schriftliche Erklärung an die andere Partei aufzulösen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, ohne auf dieser Grundlage schadenersatzpflichtig zu sein.

2. Unter höherer Gewalt bei Nautikzentrum Heech wird im Sinne dieser AGB Folgendes verstanden: eine Unzulänglichkeit seitens der Firma Nautikzentrum Heech, durch sie hinzugezogener Dritter oder Lieferanten, für die diese nicht verantwortlich gemacht werden können, oder andere zwingende Gründe

seitens der Firma Nautikzentrum Heech.

3. Zu Situationen höherer Gewalt gehören unter anderem: Krieg, Unruhen, Mobilmachung, Unruhen im In- und Ausland, behördliche Maßnahmen, Streiks innerhalb der Firma Nautikzentrum Heech und/oder der anderen Partei oder die Androhung solcher und vergleichbarer Situationen, Umwälzungen in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Wechselkursen, Betriebsstörungen durch Feuer, Einbruch, Sabotage, Naturereignisse usw. sowie durch Witterungseinflüsse, Straßenblockaden, Unfälle usw., Auftreten von Transport- und Lieferproblemen.

4. Tritt die Situation der höheren Gewalt ein, wenn der Vertrag bereits teilweise erfüllt ist, ist die andere Partei verpflichtet, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr gegenüber Nautikzentrum Heech bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.

ARTIKEL 25: KÜNDIGUNG, AUSSETZUNG

1. Bei einer Kündigung des Vertrages vor oder während seiner Erfüllung durch die andere Partei ist diese gegenüber Nautikzentrum Heech zur Zahlung einer durch Nautikzentrum Heech festzulegenden Entschädigung verpflichtet. Diese Entschädigung umfasst alle der Firma Nautikzentrum Heech bereits entstandenen Kosten und den durch die Kündigung entstandenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns. Nautikzentrum Heech ist berechtigt, die vorgenannte Entschädigung festzusetzen und – nach eigenem Ermessen und in Abhängigkeit von den bereits erbrachten Leistungen oder Lieferungen – der Gegenpartei 20 bis 100 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.

2. Die andere Partei haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Kündigung und stellt Nautikzentrum Heech von allen daraus resultierenden Ansprüchen dieser Dritten frei.

3. Nautikzentrum Heech ist berechtigt, alle durch die andere Partei bereits gezahlten Beträge mit der von der anderen Partei geschuldeten Schadenersatzleistung zu verrechnen.

4. Wird die Erfüllung des Vertrages auf Verlangen der anderen Partei ausgesetzt, so wird die Vergütung für alle bereits ausgeführten Arbeiten und/oder Lieferungen oder Kosten, die zu diesem Zeitpunkt anfallen, sofort fällig und Nautikzentrum Heech ist berechtigt, dieses der anderen Partei in Rechnung zu stellen. Nautikzentrum Heech ist zudem berechtigt, der anderen Partei alle während des Aussetzungszeitraums zu erwartenden bzw. entstandenen Kosten sowie die bereits für den Aussetzungszeitraum reservierten Stunden in Rechnung zu stellen.

5. Kann die Erfüllung des Vertrages nach Ablauf des vereinbarten Aussetzungszeitraums nicht fortgesetzt werden, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, den Vertrag ohne Mitwirkung eines Gerichts durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aufzulösen. Wird die Erfüllung des Vertrages nach Ablauf des vereinbarten Aussetzungszeitraums wieder aufgenommen, ist

die andere Partei verpflichtet, die Nautikzentrum Heech durch die Wiederaufnahme entstehenden Kosten zu erstatten.

ARTIKEL 26: GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Der zwischen Nautikzentrum Heech und der anderen Partei geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.
 2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
 3. Alle Streitfälle sind dem zuständigen Gericht am Sitz der Firma Nautikzentrum Heech vorzulegen, jedoch behält sich Nautikzentrum Heech jederzeit das Recht vor, einen Streitfall dem zuständigen Gericht am Sitz der anderen Partei vorzulegen.
 4. Verbraucher können sich jederzeit dafür entscheiden, den Streitfall dem per Gesetz zuständigen Gericht vorzulegen, sofern sie Nautikzentrum Heech rechtzeitig über diese Wahl informieren. Rechtzeitig bedeutet in diesem Fall: innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung der Firma Nautikzentrum Heech an den Verbraucher, dass sie den Streitfall dem Gericht an dem Ort, an dem sie ihren Sitz hat, vorlegen möchte.
 5. Wenn die andere Partei ihren Sitz außerhalb der Niederlande hat, ist Nautikzentrum Heech berechtigt, die Wahl zu treffen, dass der Streitfall dem zuständigen Gericht des Landes oder Staates vorgelegt wird, in dem die andere Partei ihren Sitz hat.
- Datum: 2. Oktober 2014